Gemeindeamt Krakau
8854 Krakau, Krakaudorf 120 - Bezirk Murau - Steiermark UID: ATU69181315
Tel. 03535/8202 - Fax 03535/82024 - E-Mail: gde@krakau.gv.at
Website: www.krakau.gv.at

Krakau, am 17.12.2025

Öffentliche Kundmachung

Gem. § 92 (1) der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 i.d.F. LGBl. 68/2025 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Krakau hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 folgende Abfuhrordnung beschlossen:

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, die Abfuhrordnung der Gemeinde Krakau erlassen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Krakau anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Krakau eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Krakau im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband Murau) und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien,Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3
Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das in der Anlage zu dieser Verordnung markierte Gebiet der Gemeinde Krakau.

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Krakau folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Krakauschatten Kreuzung Zufahrt vlg. Holzer
2. Krakauschatten Kreuzung Haus Krakauschatten 38a
3. Krakauschatten Zufahrt vlg. Schneadl
4. Krakauschatten Isidorplatz/Zufahrt vlg. Moar
5. Krakauschatten Kreuzung Zufahrt vlg Raffalt
6. Krakauschatten Kreuzung Krakauschatten 25a
7. Krakauschatten Haltestelle Oberetrach
8. Krakauschatten Zufahrt vlg. Weber
9. Krakauschatten Traunigl Liegenschaft Krakauschatten 15a
10. Krakauschatten Zufahrt vlg. Grabenbauer
11. Krakauschatten Zufahrt vlg Riedl
12. Krakauschatten Zufahrt vlg. Matalenz, hinter Liegenschaft Ecker
13. Krakauschatten Rossberg Müllsammelstelle
14. Krakauhintermühlen Kläranalage Rossberg
15. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Bichlbauer
16. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Salomon
17. Krakauhintermühlen Zufahrt zu Liegenschaft Krakauhintermühlen 64b
18. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Huisenbauer
19. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Moosbauer
20. Krakauhintermühlen Zufahrt Liegenschaft Krakauhintermühlen 62a,
21. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Stefl
22. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt Tauernwirt
23. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Jogglbauer
24. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Zipfweber
25. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Standl

26. Krakauhintermühlen vlg. Hoanzl
27. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Paulbauer
28. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Nutz
29. Krakauhintermühlen Kreuzung alter Berglerweg
30. Krakauhintermühlen Parkplatz Tourismusbüro
31. Krakauhintermühlen Parkplatz Krakauhintermühlen 27a
32. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Hansala
33. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg Emotl
34. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg Haswa
35. Krakauhintermühlen alter Bauhof
36. Krakauhintermühlen Kreuzung Haus Krakauhintermühlen 24g
37. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Ebenhandl
38. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt „Koglersiedlung“
39. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg Watschibauer
40. Krakauhintermühlen Zufahrt Liftstüberl
41. Krakauhintermühlen Zufahrt Haus Krakauhintermühlen 11a
42. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Wirt
43. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Spreitzer
44. Krakauhintermühlen Bereich Liegenschaft Krakauhintermühlen 2d
45. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt Krakauhintermühlen 2e
46. Krakauhintermühlen Zufahrt vlg. Gartler
47. Krakaudorf Zufahrt vlg. Steinbauer
48. Krakaudorf Kreuzung/Zufahrt vlg. Bäck
49. Krakaudorf vlg. Fuchs
50. Krakaudorf Zufahrt vlg. Schaller
51. Krakaudorf Kreuzung vlg. Lenzenbauer
52. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 113
53. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 81
54. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Badesee/Säge
55. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 109a
56. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 69a
57. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Langmeier
58. Krakaudorf Zufahrt Krakaudorf 45b
59. Krakaudorf Wohnhaus 16d
60. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 37
61. Krakaudorf Kreuzung vlg. Schneidertoni
62. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 97
63. Krakaudorf Brücke Zufahrt vlg. Binder
64. Krakaudorf Brücke Zufahrt vlg. Gurg
65. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 45a
66. Krakaudorf vlg. Moar
67. Krakaudorf Kreuzung Maibichl, alter Feielweg
68. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 125
69. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 137
70. Krakaudorf vlg. Schattner
71. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt Krakaudorf 15a
72. Krakaudorf Kreuzung vlg. Koasa/Rohrerweg
73. Krakaudorf Kreuzung Zufahrt vlg Klösch

§ 4
Anschlusspflicht

(1)Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2)Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3)Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4)Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5)Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6)Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Krakau von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5
Sammlung und Abfuhr

(1)Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei der Sammelstelle (bei den Sammelstellen) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2)Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3)Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (und Abfallsammelsäcken) gesammelt.

(4)Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Krakau, in Krakauhintermühlen, abzugeben.

(5)Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, der Gemeinde Krakau in Krakauhintermühlen abzugeben.

§ 6
Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1)Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern

(2)Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

(3)Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120- Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Für Almhütten dürfen Abfallsammelsäcke verwendet werden.

(4)Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Krakau diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5)Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6)Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7)Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8)In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß ver-

schlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9)Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10)Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Krakau von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7
Sammelstellen

(1)Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Krakau Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2)In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3)In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4)Für die Gemeinde Krakau werden folgende Standorte für die Einrichtung einer (der) Sammelstelle(n) festgelegt:

1. Krakauschatten Unteretrach, Einfahrt zu den Wohnhäusern Krakauschatten 33/33a
2. Krakauschatten Traunigl
3. Krakauschatten Kreuzung Rossberg/Schattensee
4. Krakauschatten Moos/Postgarage
5. Krakauhintermühlen Kreuzung Berglerweg/Landesstraße
6. Krakauhintermühlen Parkplatz/Dorfplatz
7. Krakauhintermühlen Altstoffsammelzentrum
8. Krakauhintermühlen Kreuzung Zufahrt vlg. Wirt
9. Krakaudorf Feuerwehrrüsthaus

(5) Für die Gemeinde Krakau wird als zusätzliche Sammelstelle für

- Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 bzw. § 7 StAWG 2004
- Problemstoffe gemäß § 28 AWG 2002, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren gemäß § 28a AWG 2002, für Fahrzeugbatterien im Sinne § 13a AWG 2002 und für Haushaltsverpackungen gemäß § 29b AWG 2002
- sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden, gemäß § 54 AWG 2002
- haushaltsübliche Produkte, welche direkt einer Wiederverwendung zugeführt werden können, sowie für Siedlungsabfälle und weitere Abfälle aus privaten Haushalten, für welche durch Vorbereitung zur Wiederverwendung das Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, einschließlich einer allfälligen Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle im Sinne des § 54 AWG 2002, sofern diese nicht ohnehin dem AWV obliegt.

das Altstoffsammelzentrum des AWV Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch, festgelegt.

§ 8
Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen via Gemeindezeitung zur Kenntnis gebracht. Weiters sind die Abfuhrtermine auf der Amtstafel angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde Krakau veröffentlicht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf alle 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis April auf alle 4 Wochen reduziert werden.

(5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt bei den unter § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Krakau in Krakauhintermühlen alle dreimal jährlich Freitags von 08.00 bis 17.00 Uhr und Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr. Die Termine werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde Krakau veröffentlicht sowie an der Amtstafel angeschlagen.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9
Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10
Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 16.03.2007 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:
„Müllhygienisierungsanlage Frojach-Katsch“

§ 11
Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.

(2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12
Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13
Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Krakau an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14
Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15
Grundgebühr

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Haushalten erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligen EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

	Haushalt	Einwohnergleichwerte
bis	1 Person	1,00 EGW
	2 Personen	1,75 EGW
	3 Personen	2,25 EGW
	4 Personen	2,65 EGW

5 Personen	2,95 EGW
6 Personen	3,15 EGW
7 Personen	3,30 EGW
8 Personen	3,45 EGW
ab 9 Personen	3,60 EGW

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 52,47.

(3) Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, vermietete bzw. verpachtete Almhütten, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird die Pauschalgebühr für eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht:

Nutzungseinheiten	Einwohnergleichwerte
je Ferienhaus	1,00 EGW
je Wochenendhaus	1,00 EGW
je vermietete bzw. verpachtete Almhütte	1,00 EGW
je Zweitwohnung	1,00 EGW
je Sonstige	1,00 EGW

Die Pauschalgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 52,47

(5) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen (beschäftigungsäquivalente Berechnung):

Vollbeschäftigte	Einwohnergleichwerte
bis 10	1,00 EGW
11 bis 20	1,05 EGW
ab 20	1,10 EGW

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 52,47

(6) Für Beherbergungsbetriebe werden je Nächtigung € 0,1789 verrechnet.

§ 16
Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
Diese betragen jährlich:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):
   Kunststoffgefäß 120 l € 3,50 /Abfuhr

Kunststoffgefäß	240 l	€ 6,00 /Abfuhr

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 57,29
Kunststoffgefäß	240 l	€ 114,48
Abfallcontainer	770 l	€ 367,30
Abfallcontainer	1100 l	€ 524,73

Im Bedarfsfall können 60l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,10

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17
Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Krakau zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18
Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19
Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15 November, vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner,1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20
Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22
Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Krakau tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Müllabfuhrordnung der Gemeinde Krakau, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 17.12.2025

abgenommen am: